

Nr. **XIX. GP-NR**
 1702 /J
 1995 -07- 14

A n f r a g e

der Abg. Dr. Pumberger, Mag. Haupt, Dr. Salzl
 an die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz
 betreffend Benachteiligung invalider Ärzte durch Landesärztekammern

Im Gegensatz zum ASVG kennt das Ärztegesetz keine Teilinvalidität, sondern nur die dauernde oder vorübergehende totale Berufsunfähigkeit (§ 66 Abs. 1 Ärztegesetz). Dadurch entstehen in allen Bundesländern zahlreiche Härtefälle:

Auf ein Rundschreiben des Erstunterzeichners in dieser Frage bestätigten nahezu alle Landesärztekammern, daß

- die Gewährung der Invaliditätsversorgung im Falle einer nur graduellen Arbeitsunfähigkeit nicht vorgesehen ist,
- für die Dauer des Bezuges der Invaliditätsversorgung keinerlei, also auch keine eingeschränkte, ärztliche Tätigkeit erlaubt ist,
- eine länger als drei Monate dauernde Einstellung der Berufsausübung für den invaliden Arzt die Streichung aus der Ärzteliste zur Folge hat,
- dem invaliden Arzt dadurch der Status eines ordentlichen Kammerangehörigen aberkannt wird,
- der Ärzteausweis an die Ärztekammer abzuliefern ist.

Invalide Ärzte dürfen lediglich - unabhängig von Art und Schwere ihrer Erkrankung - weiterhin ihre eigenen Familienmitglieder behandeln, sie dürfen aber nicht als Wohnsitzärzte tätig sein.

Lediglich die Ärztekammer für Oberösterreich sieht in ihrer Satzung der Wohlfahrtskasse die Möglichkeit einer Invaliditätsversorgung neben einer ärztlichen Tätigkeit nach vollendetem 60. Lebensjahr vor, wenn der Arzt seine Kassenverträge zum Pensionsstichtag kündigt und seine Einnahmen sich um mehr als 50 % verringern.

So gibt es eine gar nicht geringe Anzahl Ärztinnen und Ärzte unterschiedlichen Lebensalters, die nach einer schweren Erkrankung oder einem Unfall zur Aufgabe ihres Berufes mit all den damit verbundenen Nachteilen gezwungen sind, obwohl sie - z.B. infolge Teilinvalidität - durchaus instande wären, ihre Ausbildung und Erfahrung zumindest in eingeschränktem Umfang weiterhin der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an die Frau Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz die nachstehende

A n f r a g e :

1. Inwieweit wurde Ihr Ressort schon mit den Problemen invalider Ärztinnen und Ärzte befaßt ?
2. Wie beurteilen Sie den § 66 Abs. 1 Ärztegesetz, der keine Teilinvalidität vorsieht, als Ursache für die Zahl der Härtefälle ?
3. Haben Sie bereits Gespräche mit der Österreichischen Ärztekammer bzw. den Landesärztekammern bezüglich konkreter Maßnahmen zugunsten dieser Härtefälle geführt ?

4. Wenn Ja:
 - a) Welche Maßnahmen wurden bisher zugunsten dieser betroffenen invaliden Ärztinnen und Ärzte ergriffen ?
 - b) Welche Gründe werden Ihnen von den Ärztekammern gegen eine Bereitschaft zur Änderung des § 66 Abs. 1 Ärztegesetz genannt ?
5. Wenn nein: Wann werden Sie diese Gespräche mit den Ärztekammern über die Möglichkeit der Teilinvalidität im Ärztegesetz führen ?
6. Welche Möglichkeiten der (eingeschränkten) Berufsausübung für teilinvaliden Ärztinnen und Ärzte erscheinen Ihnen aus der Sicht Ihres Ressorts vorstellbar ?
7. Werden Sie sich gemeinsam mit dem Erstunterzeichner für die Beseitigung der Nachteile für invalide Ärztinnen und Ärzte einsetzen ?